
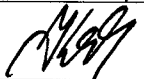

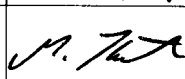
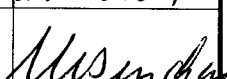


BKB Aktiengesellschaft						
Anweisung			Abt.: TBS-B		Nr.: 015/2005	Seite 1/6
Zutreffendes ankreuzen		Ersteller	Org.-Einheit	Erstelldatum		Nächste Bearbeitung
Fachanweisung						
Schichtanweisung						
Dienstanweisung		X K.-J. Koch	PAS	13.06.2005		30.09.2006
Betriebsanweisung						
Verteiler:		TBS, TBS-P, TBS-S, TBS-B, BAS, TB, BR				
Kurztitel:		Umgang mit Fremdfirmen				
Inhalt		Bearbeitung				
		Name	Datum	Änderung <small>*bei Änderung Umlauf entsprechend Unterschriftenzeile</small>		Angabe der Änderung <small>(z. B. Pkt. 3)</small>
1 Zweck				Ja Nein		
2 Geltungsbereich		Kühne/Koch	09.2006	x		Pkt. 4 u. 7 09.2007
3 Begriffsbestimmungen		Kühne	09.2007	x		Pkt.4, 6, 7.1 u. 7.2 10.2008
4 Zuständigkeiten						
5 Ablaufbeschreibung						
6 Mitgeltende Unterlagen						
7 Anlagen						
		sachlich richtig:				Freigabe:
Datum:	1.10.07	02.10.2007		04.10.07	12.10.07	24.10.07
Unterschrift:			entfällt		F.-B.-C	
	Ersteller	Bereichsleiter	Betriebsarzt	Sicherheitsfachkraft	Betriebsrat	Leiter TBS

1. Zweck:

Diese Dienstanweisung regelt die Vorgehensweise beim Einsatz von Fremdfirmen hinsichtlich der technischen Auswahl, der Einweisung und der Koordinationsaufgaben.

2. Geltungsbereich:

Für alle Mitarbeiter der Bereiche TBS, TBS-P, TBS-S, TBS-B und TB die als Anforderer oder Koordinator tätig werden.

3. Begriffbestimmungen:

Anforderer
(*Auftragsverantwortlicher*)

= Mitarbeiter, der per Bedarfsanforderung (BANF) oder Abrufbestellung eine Fremdfirma anfordert.

Auftraggeber

= Ist die BKB AG

Koordinator

(verantwortliche Person gemäß
§ 59 BBergG, § 8 ArbSchG, § 6 BGV A1)
(Personen denen Unternehmerpflichten
übertragen wurden)

= Besteller Mitarbeiter der BKB AG, der als Ansprechpartner (Abteilungsleiter, Bereichsleiter, Sachbearbeiter, Meister, Fahrsteiger, Steiger) alle Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Zusammenwirken mit einer Fremdfirma mit dem Bevollmächtigten der Fremdfirma, bzw. der Unternehmeraufsichtsperson abstimmt, um eine gegenseitige Gefährdung auszuschließen.

Unternehmeraufsichtsperson = Verantwortliche Person der Fremdfirma im Bergbau

Bevollmächtigter der Fremdfirma

= Verantwortliche Person der Fremdfirma für unter Gewerbeaufsicht stehende Betriebsbereiche

4. Zuständigkeiten:

Anforderer

- erstellt eine detaillierte Aufstellung der durchzuführenden Arbeiten,
- benennt Forderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (z. B. Vorlage der Gefährdungsbeurteilung, Zusatzbedingungen, Sicherheitsbestimmungen)
- nennt den Namen des Koordinators in der Bedarfsanforderung oder im Abruf
- stimmt durchzuführende Tätigkeiten mit dem Koordinator bzw. Gegenstand der Bestellung ab, sofern er nicht als Koordinator bestellt ist.
- überprüft vertragliche Regelungen auf Einhaltung (z. B. Gefährdungsanalyse, arbeitsmedizinische Vorsorge),

Auftraggeber

- veranlasst eine Meldung der Unternehmeraufsichtsperson an die Bergbehörde,
- fügt bei Auftragsvergabe die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen und das Merkblatt bei.

Koordinator

- führt Anfragen und Bestellungen entsprechend der Richtlinie RZH-E Einkauf durch,
 - hat die Bedingungen des Anforderers aufzugeben,
 - fügt bei Auftragsvergabe die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen und das Merkblatt bei.
-
- ist weisungsbefugt, hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Bedingungen, gegenüber der Fremdfirma,
 - führt eine Einweisung der Fremdfirma (Bevollmächtigter oder Unternehmeraufsichtsperson) über allgemeine Sicherheitsbestimmungen und betriebliche Anweisungen durch,
 - weist den Bevollmächtigten der Fremdfirma oder die Unternehmeraufsichtsperson in den Arbeitsbereich vor Ort ein,
 - sorgt für die namentliche Nennung von Personen der Fremdfirma (z. B. Arbeitsverantwortlicher vor Ort-früher Aufsichtsführenden vor Ort), die beim verantwortlichen Warten- und Leitstandspersonal der BKB AG Freischaltungen anfordern können,
 - nimmt die Dokumentation und die Ablage der durchgeführten Einweisung vor,
 - unterrichtet die eigenen Beschäftigten über Gefahren, die durch die Tätigkeit der Fremdfirma in den innerbetrieblichen Ablauf einfließen können,
 - fordert eine tägliche Meldung über anwesende Fremdfirmenmitarbeiter beim Verantwortlichen der Fremdfirma bzw. Unternehmeraufsichtsperson an,
 - führt stichprobenartige Kontrollen der Fremdfirma hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, der Unterweisungen, der betrieblichen Anweisungen, das Tragen der Persönlichen Schutzausrüstung und des Arbeitszeitgesetzes durch, und dokumentiert anhand der Begehungscheckliste (Anlage)
 - nimmt die Abnahme der erbrachten Leistungen vor,
 - überprüft, ob demontierte Schutzeinrichtungen nach Auftrags erledigung wieder installiert wurden,

- führt die Kontrolle des Arbeitsbereiches der Fremdfirma auf Sauberkeit und Ordnung nach Auftragserledigung durch,
- überprüft, ob entliehenes Werkzeug oder zur Verfügung gestellte Geräte in ordnungsgemäßigem Zustand zurückgegeben wurden,
- zeichnet Stundennachweise ab.

Die Unternehmeraufsichtsperson

(verantwortliche Person der Fremdfirma im Bergbau),

der Bevollmächtigte der Fremdfirma

(verantwortliche Person der Fremdfirma im Gewerbeaufsichtsbereich)

sind zuständig für:

- die Arbeitssicherheit vor Ort
- die ordnungsgemäße und vertragskonforme Ausführung der Arbeiten,
- die Meldung von gegenseitig auftretenden Gefährdungen bei der Arbeitsausführung an den Koordinator,
- die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen etc. sowie die Einhaltung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Anweisungen,
- bestätigt die Einweisung durch den Koordinator,
- die Unterrichtung eigener Mitarbeiter durch Unterweisung über erhaltene Einweisungen und Anweisungen mit Dokumentation und Rückmeldung an den Koordinator der BKB AG,
- das Herstellen von Sauberkeit und Ordnung am Arbeitsplatz,
- den pfleglichen Umgang und die Rückgabe des entliehenen Werkzeuges bzw. der Fremdfirmenausweise,
- das Abmelden nach Beendigung des Auftrages beim Koordinator der BKB AG.

5. Ablaufbeschreibung**Vor dem Eintreffen der Fremdfirma auf der Baustelle**

(Arbeiten in Bereichen unter Bergaufsicht)

Der Anforderer einer Leistung

hat dafür Sorge zu tragen dass:

- die schriftliche Benennung der Unternehmeraufsichtsperson der Fremdfirma vorliegt,
- die Unternehmeraufsichtsperson der Bergbehörde gemeldet wurde,

- das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument gemäß § 3 ABergV der Fremdfirma für die beauftragten Arbeiten vorliegt (Gefährdungsbeurteilung),
- der Fremdfirma ein Koordinator benannt wurde.

Vor dem Eintreffen der Fremdfirma auf der Baustelle

(Arbeiten in sonstigen Bereichen)

Der Anforderer einer Leistung hat dafür Sorge zu tragen dass:

- die schriftliche Benennung des Bevollmächtigten der Fremdfirma vorliegt,
- die Beurteilung der Arbeitsbedingungen und deren Dokumentation (SGD) gemäß §§ 5 u. 6 ArbSchG für die beauftragten Arbeiten (Gefährdungsbeurteilung) vorliegt,
- der Fremdfirma ein Koordinator benannt wurde.

Bei Eintreffen der Fremdfirma auf der Baustelle muss erfolgen:

- Die Meldung der Unternehmeraufsichtsperson bzw. des Bevollmächtigten der Fremdfirma mit Eintreffen auf der Baustelle beim Koordinator der BKB AG.
- Die Einweisung in den Arbeitsbereich und die durchzuführende Arbeit durch den Koordinator der BKB AG.
- Die Dokumentation der Einweisung per Unterschrift durch Koordinator der BKB AG, Unternehmeraufsichtsperson bzw. Bevollmächtigten der Fremdfirma.
- Die Übergabe der „Sicherheitsbestimmungen“ (Anlage 2 oder 4) für Arbeiten im KWB, BAS oder im Tagebau.
- Die Unterweisung der Fremdfirmenmitarbeiter durch die Unternehmeraufsichtsperson bzw. den Bevollmächtigten der Fremdfirma in die Belange der Baustelle. (Die Dokumentation dieser Unterweisung muss auf der Baustelle zur Einsichtnahme vorliegen.)

Täglich muss:

- die Meldung der anwesenden Mitarbeiter auf der Baustelle durch die Unternehmeraufsichtsperson (den Bevollmächtigten) an den Koordinator (Anwesenheitskontrolle) erfolgen. (Sofern kein Zeiterfassungssystem vorhanden ist.)

Auftrags begleitend muss:

- eine Koordinationstätigkeit mit gegenseitiger Information über Gefährdungen erfolgen,
- sich der Koordinator im Rahmen von Baustellenbegehungen vergewissern, ob sich die Mitarbeiter der Fremdfirma den Gefährdungen entsprechend verhalten,
- ggf. das Abzeichnen der Stundenlohnachweise bzw. der Aufmasszettel vorgenommen werden,

- jedes Unfallereignis im Verbandbuch dokumentiert werden.

6. Mitgeltende Unterlagen

Zusatzbedingungen für Fremdleistungen im Bergbau

Sicherheitsbestimmungen und Merkblatt für Tätigkeiten von Fremdfirmen in unter Bergaufsicht stehenden Betrieben der BKB AG

Organisationshandbuch BKB Richtlinie RZH-E Einkauf

Arbeitsschutzgesetz – Betriebssicherheitsverordnung

Berufsgenossenschaftliche Vorschrift „Grundsätze der Prävention“ (**BGV A1**)

Bundesberggesetz (**BBergG**)

Allgemeine Bundesbergverordnung (**ABBergV**)

Allgemeine Bergverordnung (**ABVO**)

Betriebliche Anweisungen

7. Anlagen

1. Zusatzbedingungen für Fremdleistungen im Bergbau mit Anhang „**Bestellung als verantwortliche Person**“
2. Sicherheitsbestimmungen und Merkblatt für Tätigkeiten von Fremdfirmen in unter Bergaufsicht stehenden Betrieben der BKB AG
3. Checkliste – Auftraggeber (Kordinator BKB AG)
4. Checkliste – Auftragnehmer (Fremdfirma)
5. Nachweis über die Einweisung von Fremdfirmen im Tagebau Schöningen
6. Begehungscheckliste

Zusatzbedingungen für Fremdleistungen im Bergbau

Der Auftragnehmer muss für die Ausführung der Arbeiten am Montageort / auf der Baustelle gemäß §§ 58 – 62 des Bundesberggesetzes (BBergG) eine verantwortliche Person (Unternehmer-Aufsichtsperson) benennen und diese dem Auftraggeber rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich (Formblatt des Auftraggebers) mitteilen. Die Anzeige an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie erfolgt durch den Auftraggeber.

Für die Tätigkeiten an Arbeitsplätzen des Fremdpersonals hat der Auftragnehmer entsprechend den Bestimmungen der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABergV) § 3 dem Auftraggeber ein Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Dokument (SGD) vorzulegen. In diesem sind die an Arbeitsplätzen vom Fremdpersonal auszuführenden Tätigkeiten hinsichtlich ihrer Gefährdungen einer Beurteilung zu unterziehen und es ist zu dokumentieren, zu welchen Ergebnissen (Festlegen von Schutzmaßnahmen) die Beurteilung von Gefährdungen geführt hat.

Werden in Betriebs- bzw. Anlagenbereichen von Mitarbeitern der Fremdfirmen und gegebenenfalls von Mitarbeitern des Auftraggebers Arbeiten durchgeführt, deren Wirkungsbereiche sich überschneiden, so sind die Gefährdungen, die von diesen Arbeiten ausgehen zu beschreiben und einer Gefährdungsbeurteilung zu unterziehen.

Die Ergebnisse aus diesen Beurteilungen sind dem jeweiligen SGD beizufügen.

Die benannte Unternehmer-Aufsichtsperson hat für die ordnungsgemäße, vertragsgerechte Ausführung der Arbeiten und die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und daraus ergangenen Verordnungen bzw. Vorschriften in der jeweils neuesten Fassung sowie die Einhaltung der vom Auftraggeber benannten und zur Verfügung gestellten Betriebsanweisungen Sorge zu tragen. Da der Montageort bzw. die Baustelle unter Bergaufsicht steht, verweisen wir diesbezüglich auf die Allgemeine Bundesbergverordnung (ABergV), die Allgemeine Bergverordnung im (ABVO), die Bergverordnung für elektrische Anlagen und die Gesundheitsschutz-Bergverordnung.

Um einen sicheren und reibungslosen Arbeitsablauf zu gewährleisten, wird durch die von der Betriebsleitung des Auftraggebers gemäß BBergG bestellte verantwortliche BKB-Aufsichtsperson (Kordinator) vor der ersten Arbeitsaufnahme eine Einweisung der Unternehmer-Aufsichtsperson in die örtlichen und sachlichen Grenzen des Geschäftskreises vorgenommen. Die Unternehmer-Aufsichtsperson hat dies schriftlich zu bestätigen. Die BKB-Aufsichtsperson (Kordinator) ist außerdem beauftragt, erforderlichenfalls eine Koordinierung der Arbeiten in Verbindung mit der Unternehmernaufsichtsperson vorzunehmen, um gegenseitige Gefährdungen bei zeitlich und örtlich zusammenfallenden Arbeiten verschiedener Auftragnehmer sowie für das eigene Personal des Auftraggebers auszuschließen.

Die BKB-Aufsichtsperson (Kordinator) hat sich darüber hinaus während der Ausführung der fremd vergebenen Arbeiten von der Einhaltung aller für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten erforderlichen Maßnahmen entsprechend den im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument enthaltenen Ausführungen (ABergV § 4 Abs. 2) durch regelmäßige Kontrolle und einzelne Stichproben zu überzeugen (BGI 528).

Die Unternehmer-Aufsichtsperson ist verpflichtet, die BKB-Aufsichtsperson (Kordinator) unverzüglich zu informieren, wenn bei der Arbeitsausführung entweder die Sicherheit und der Gesundheitsschutz im Allgemeinen gefährdet sind oder gegenseitige Gefährdungen auftreten können. Soweit es die Sicherheit und der Gesundheitsschutz erfordern, hat die BKB-Aufsichtsperson (Kordinator) Wei-

sungsbefugnis gegenüber den Beschäftigten des Auftragnehmers. Für deren Sicherheit und die Einhaltung der einschlägigen o. a. bergbehördlichen Vorschriften und Betriebsanweisungen des Auftraggebers zum Schutz aller Beschäftigten und zur Sicherstellung eines ungehinderten Betriebsablaufes bleibt die Unternehmer-Aufsichtsperson jedoch voll verantwortlich.

Werden von der auftragnehmenden Firma Arbeiten an Subunternehmer vergeben, besteht die Verpflichtung, dieses dem Auftraggeber anzuzeigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Beachtung der bergbehördlichen Vorschriften und der Betriebsvorschriften des Auftraggebers mit dem Subunternehmer zu vereinbaren und diesem diese Schriften zur Verfügung zu stellen.

Eine Namensliste der vom Auftragnehmer beschäftigten Mitarbeiter einschließlich der Subunternehmer ist vorzuhalten und dem Auftraggeber (Kordinator) auf Verlangen vorzulegen. (BGI 528 6/I 2)

In allen Fällen, in denen keine Unternehmer-Aufsichtsperson zu bestellen ist, muss sich das Personal des Auftragnehmers vor der ersten Arbeitsaufnahme bei der örtlich zuständigen BKB-Aufsichtsperson (Kordinator) zur Einweisung und Unterweisung melden.

Die Pflicht zur Einhaltung vorgenannter gesetzlicher Bestimmungen und Betriebsanweisungen durch das Personal des Auftragnehmers bleibt hiervon unberührt.

Den sicherheitstechnischen Anweisungen des Auftraggebers (Kordinator) ist durch das eingewiesene und unterwiesene Personal Folge zu leisten.

Bestellung als verantwortliche Person**(Unternehmeraufsichtsperson)****A. Unternehmerfirma**

1. Name und Anschrift:

2. Übertragene Arbeiten:

3. Voraussichtliche Zeit der Arbeiten:

B. Verantwortliche Person der Unternehmerfirma

1. Vor- und Zuname:
2. Geburtsdatum und -ort:
3. Anschrift:

4. Beruf:
5. Vorbildung:

6. Geschäftskreis:

C. Verantwortliche Person der BKB AG (Koordinator)

1. Vor- und Zuname:
2. Stellung im Betrieb:
Abwesenheitsvertreter:

- I. Der unter B 1 Genannte ist gemäß §§ 58 ff BBergG vom 13.08.1980 als verantwortliche Person für den unter B 6 bezeichneten Geschäftskreis hiermit bestellt.

Helmstedt, den

.....
(BKB AG - Bereichs- bzw. Abteilungsleiter)

- II. Hiermit wird bescheinigt, daß die unter A und B gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und der

.....
(Beruf, Vor- u. Zuname)

die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung zur Wahrnehmung des ihm übertragenen Geschäftskreises besitzt und die einschlägigen Vorschriften in ihren neuesten Fassungen kennt.

....., den

.....
(Stempel und Unterschrift der Unternehmerfirma)

- III. In die örtlichen und sachlichen Grenzen des Geschäftskreises bin ich eingewiesen worden.

....., den

.....
(Unterschrift der Unternehmeraufsichtsperson)

Sicherheitsbestimmungen und Merkblatt

für Tätigkeiten von Fremdfirmen in unter Bergaufsicht stehenden Betrieben der BKB AG

Vor Arbeitsaufnahme

1. Vor der Arbeitsaufnahme der Mitarbeiter einer Fremdfirma hat sich die voran beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie angezeigte Unternehmer-Aufsichtsperson bei der von der BKB AG beauftragten Aufsichtsperson (Koordinator) zu melden.
2. Die beauftragte BKB-Aufsichtsperson (Koordinator) weist die Unternehmer-Aufsichtsperson in die örtlichen und sachlichen Grenzen ein. Eine Unterweisung zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz führt die BKB-Aufsichtsperson (Koordinator), entsprechend den Ausführungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentes der BKB AG (ABBergV § 4 Abs. 2) vor Arbeitsbeginn durch. Die Teilnahme an dieser Unterweisung muss durch Unterschrift bestätigt werden. Für die gründliche Unterweisung, der von ihnen in unserem Unternehmen eingesetzten Mitarbeiter, ist die verantwortliche Person (Bauleiter) der Fremdfirma zuständig und verantwortlich. (Entsprechende Dokumentation ist auf der Baustelle vorzuhalten)
Zur Beratung stehen die Sicherheitsfachkräfte der BKB AG zur Verfügung.
3. Die von der BKB AG bestellte Aufsichtsperson (Koordinator) ist für die Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes gegenüber der Fremdfirma weisungsbefugt (BGV A1 § 6 Grundsätze der Prävention und ABBergV § 4). Arbeiten Arbeitsgruppen mehrerer Unternehmen zusammen, so hat die BKB-Aufsichtsperson (Koordinator) den Ablauf der Arbeiten nach dem von ihr erstellten Plan zu überwachen und mit der Unternehmer-Aufsichtsperson der Fremdfirma abzustimmen.
4. Die von der Fremdfirma eingesetzte Unternehmer-Aufsichtsperson zeichnet für die fachgerechte Ausführung der Arbeiten, die Eignung und den ordnungsgemäßen Zustand der verwendeten Geräte und Werkzeuge, die ausreichende Qualifikation der Mitarbeiter sowie die Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes der ihr unterstellten Mitarbeiter verantwortlich.

Bei Tätigkeiten gemäß der Baustellenverordnung ist durch die Fremdfirma ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und es sind die Belange des Umweltschutzes zu dokumentieren.

Die Dokumente sind dem Auftraggeber vor Arbeitsaufnahme vorzulegen.

Arbeitssicherheit

5. Für die BKB AG ist die Bergbau-Berufsgenossenschaft (in der Rekultivierung die Braunschweigische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft) die gesetzliche Unfallversicherung. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.
6. Die Mitarbeiter von Fremdfirmen sind verpflichtet, alle geltenden Arbeitssicherheitsvorschriften zu beachten. Insbesondere das Bundesberggesetz, die Allgemeine Bundesberg-Verordnung, die Allgemeine Bergverordnung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, die Unfallverhütungsvorschriften, sowie vom Auftraggeber ausgehändigte betriebliche Anweisungen.
7. Das Tragen erforderlicher persönlicher Schutzausrüstung ist Pflicht (Schutzhelm, Sicherheitstiefel S 3, Schutzbrille, Gehörschutz usw.) Die PSA ist mitzubringen und wird nicht durch BKB gestellt. Die Einhaltung der erforderlichen "Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen" ist nachzuweisen.
(z. B. G20 Lärm, G25 Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten, G41 Arbeiten mit Absturzgefahr)
8. Betreten werden dürfen nur Bereiche, Anlagenteile und Räume, die zur Ausführung der Tätigkeiten angewiesen werden. Mitarbeiter von Fremdfirmen werden durch die zuständigen Aufsichtspersonen vor Ort und vor Beginn der Tätigkeit über die jeweils auftretenden Gefahren und entsprechenden Schutzmaßnahmen unterwiesen.
9. Abgesperrte oder durch Warntafeln gekennzeichnete Bereiche, Anlagenteile oder Räume dürfen nicht eigenmächtig betreten werden. Das Arbeiten an laufenden Bandanlagen ist strengstens verboten.
10. Alle Arbeiten dürfen nur mit einwandfreien, sicheren Werkzeugen und Hilfsmitteln, wie z. B. geprüften Winden, Hub- und Zugeräten, geprüften Leitern ausgeführt werden. Die Prüfung ist nachzuweisen.
11. Vor Beginn der Arbeitsaufnahme ist mit der BKB-Aufsichtsperson (Kordinator) zu klären, ob zusätzliche Maßnahmen, wie z. B. Freigabe von Anlagen und Anlagenteilen, Befahrerlaubnis, Feuererlaubnis beim Schweißen, Brennschneiden, Schleifen oder artverwandten Verfahren und die Abstimmung mit anderen Gewerken erforderlich sind.
12. Beachten sie das Rauchverbot.
13. Feuer- und Schweißarbeiten sind nur unter Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften durchzuführen. Die notwendigen Abdeckungen, das Bereithalten von Feuerlöschern, das Stellen der Brandwache sowie alle zur Verhinderung eines Brandes erforderlichen Maßnahmen sind durch den Auftragnehmer vorzunehmen.
14. Sicherheitsanordnungen des Koordinators und der Aufsichtspersonen der BKB AG ist unverzüglich Folge zu leisten.
15. Alle Anschlüsse für elektrischen Strom, Baustellenwasser usw. sind gemäß deutschen und europäischen Normvorschriften auszuführen. Der Einsatz von Elektrogeräten im Betrieb ist nur gestattet, wenn diese auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, entsprechend den jeweils gültigen Bestimmungen, überprüft worden sind.
 - a) Bei Arbeiten in engen Räumen und Behältern, sind die erforderlichen technischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen einzuhalten.
 - b) Mit der BKB-Aufsichtsperson (Kordinator) sind Anzahl und Art der erforderlichen Elektro-Anschlüsse (Betriebsspannung und Absicherung der Stromkreise) abzustimmen.

16. Bei allen Arbeiten an und in der Nähe elektrischer Leitungen und in elektrischen Anlagen sind Regeln entsprechend den einschlägigen VDE-Vorschriften zu beachten.

Nachfolgend werden einige dieser Regeln aus VDE-Vorschriften auszugsweise aufgeführt:

- Jegliche Art der Berührung einer elektrischen Leitung ist lebensgefährlich, sei es direkt mit Hand, dem Körper oder indirekt durch Leitern, Gerüstteile, Pinselstiele, Seile und dergleichen. Wegen der Gefahr eines elektrischen Lichtbogenüberschlages gilt das auch für die direkte oder indirekte Annäherung an hochspannungsführenden Anlagenteilen.
 - Die Mitarbeiter sind anzuhalten, eng anliegende Arbeitskleidung zu tragen und darauf hinzuweisen, dass sie den Anordnungen der aufsichtsführenden Personen der BKB AG Folge zu leisten haben.
 - Nur solche Anlagenteile dürfen betreten oder bestiegen werden, die von den Aufsichtsführenden Personen ausdrücklich dazu freigegeben sind.
 - Werden für Arbeitsstellen von den Aufsichtsführenden Personen Abgrenzungen angelegt bzw. angegeben oder bestimmte Abstände genannt, so sind alle diese Begrenzungen gewissenhaft einzuhalten. Von hochspannungsführenden Anlagenteilen sind die nach BGV A3 vorgeschriebenen Abstände einzuhalten.
 - Das Aufbewahren von Gegenständen aller Art in gefahrbringender Nähe von unter Spannung stehenden Anlagenteilen ist nicht zulässig.
 - Für alle Arbeiten an und in der Nähe elektrischer Leitungen sind grundsätzlich die Betriebsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker VDE 0105 maßgebend. Diese Vorschriften können erforderlichenfalls bei der zuständigen Betriebsleitung eingesehen werden.
 - Der mit Arbeiten an und in elektrischen Anlagen beauftragte Unternehmer hat die von ihm dafür eingesetzten Mitarbeiter eindringlich auf die oben genannten Gefahren hinzuweisen.
17. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Kennzeichnung am Arbeitsplatz ist zu beachten.
18. Bei Absturzgefahren sind entsprechende Absturzsicherungen vorzunehmen. Die Träger von "Persönlicher Schutzausrüstung" gegen Absturz müssen entsprechend unterwiesen sein.
19. Gerüste dürfen nur von befähigten Personen (fachkundigen Mitarbeitern) erstellt und erforderlichenfalls von diesen geändert werden. Gerüste müssen mit einem Freigabeschein versehen sein. Die Benutzung von nicht freigegebenen Gerüsten und das eigenmächtige Verändern der Gerüste ist verboten.
20. Für Unbefugte ist der Aufenthalt an Bandanlagen verboten. Entfernte bzw. gelöste Schutzgitter oder Gitterrostabdeckungen sind nach Beendigung der Arbeiten und vor der Inbetriebnahme unverzüglich anzubringen.
21. Festgestellte, gefahrbringende Mängel sind umgehend der Aufsichtsführenden Person zu melden. Können Mängel nicht sofort beseitigt werden, sind andere Schutzmaßnahmen in Absprache mit der zuständigen Aufsichtsführenden Person zu veranlassen oder zu treffen. Diese sind z. B. das Aufstellen von Absperrungen und Warnposten bzw. Stillsetzen der Anlage.
22. Das Mitbringen alkoholischer Getränke, ihre Verteilung oder ihr Trinken im Betrieb sowie die Aufnahme der Arbeit in unter Alkoholeinwirkung stehendem Zustand ist untersagt.
23. Der Arbeitsbereich ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Zugangswege, Straßen und Fluchtwege sowie Sicherheitseinrichtungen, wie z. B. Hydranten, Feuermelder, Feuerlöscher und elektrische Schaltanlagen sind unbedingt freizuhalten. Verschmutzungen der Straßen sind unverzüglich zu beseitigen. Der Arbeitsplatz ist nach Beendigung der Arbeit sauber und aufgeräumt zu verlassen. Materialien sind ordnungsgemäß zu stapeln bzw. abzulegen.

24. Kabel, Schläuche u. ä. Betriebsmittel sind so zu verlegen, dass hierdurch keine Unfallgefahr durch Stolpern, Umknicken oder Ausrutschen entstehen kann. Insbesondere im Bereich von Verkehrswegen, wie z. B. Treppen sind derartige Gefährdungen durch geeignetes Verlegen, wie z. B. Hochhängen dieser Betriebsmittel zu vermeiden.
25. Werkzeuge und Hilfsmittel, die der Fremdfirma von der BKB AG zur Verfügung gestellt wurden, sind sorgsam zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust hat die Fremdfirma die Wiederbeschaffungskosten zu tragen.
26. Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen bergbehördliche Anordnungen sowie Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften können mit sofortiger Ablösung von der Arbeitsstelle geahndet werden.
27. Die im Betriebsgelände vorhandenen Brandschutzeinrichtungen sind nur im Brandfall zu benutzen.
28. Die Alarmierung von Rettungskräften erfolgt nach dem für den jeweiligen Betrieb gültigen Brandschutz- und Notfallplan.

Auch bei kleineren und leichten Verletzungen ist die *Verbandstube* aufzusuchen, um das Unfallereignis dokumentieren zu lassen.*

Kraftwerk Buschhaus, Pförtnergebäude

Telefon: 4500

Notruf über Amtsanschluss:

**Unfall:
Feuer:**

**05351/18-3333
05351/18-9**

Notruf über Werkstelefon

**Notruf-Bergbau
Feuer**

**3333
9**

*Das Unfallereignis ist der zuständigen BKB-Aufsichtsperson (Kordinator) mit Unfallereignisbogen bzw. Unfallanzeige und Stellungnahme zum Unfall mitzuteilen. Tödliche, elektrische, Massen-, Explosions-/Verpuffungs- und Absturzunfälle sowie Unfallereignisse mit schweren Verletzungen sind **unverzüglich** der BKB-Aufsichtsperson (Kordinator) der BKB AG zu melden.

Arbeitsende

Nach Beendigung der Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände der BKB AG haben sich Mitarbeiter von Fremdfirmen, nach erfolgter Abnahme der Arbeit, bei der zuständigen Stelle (BKB-Aufsichtsperson oder Kordinator) abzumelden. Zur Verfügung gestellte Werkzeuge mit Ausnahme von Verbrauchsmaterial sind abzugeben.

Für die bestimmungsgemäße, sachgerechte Entsorgung ausgebaute oder frei werdender Materialien oder Stoffe ist der Nachweis zu führen und dieser der BKB-Aufsichtsperson als Duplikat oder Kopie auszuhändigen.

Zu beachtende Vorschriften, in der jeweils gültigen Fassung:

- ❖ **Bundesberggesetz** **BBergG**
- ❖ **Allgemeine Bundesbergverordnung** **ABBergV**
- ❖ **Allgemeine Bergverordnung** **ABVO**
- ❖ **Bergverordnung für elektrische Anlagen** **BVE**
- ❖ **Gesundheitsschutz Bergverordnung** **GesBergV**
- ❖ **Gefahrstoffverordnung** **GefStoffV**
- ❖ **Verhaltensmaßregeln für den Umgang mit elektrischen Anlagen in Bergwerksbetrieben (ausgenommen Steinkohle und Erdöl)**
- ❖ **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument für die unter Bergaufsicht stehenden Betriebe** **SGD**
- ❖ **Berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerke**

Checkliste für den Koordinator (Auftraggeber BKB AG)

	<i>Erfüllte Forderungen ankreuzen!</i>	<i>erfüllt</i>
Zusammenarbeit im eigenen Betrieb planen!		<input type="checkbox"/>
- Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz bereits in der Ausschreibungsphase berücksichtigen!		<input type="checkbox"/>
- Neben dem üblichen Personal bei Ausschreibungen (wie Betriebs-/Projektleiter, Kaufleute, Juristen) Fachkräfte für Arbeitssicherheit/Arbeitsmediziner beteiligen!		<input type="checkbox"/>
Für die zu erbringende Leistung die richtige Vertragsform wählen!		<input type="checkbox"/>
● Arbeitnehmerüberlassungsvertrag! (Nichtzutreffendes streichen)	Ja - Nein	
- Leiharbeiter werden im eigenen Betrieb integriert!		<input type="checkbox"/>
- Leiharbeiter sind wie eigene Beschäftigte zu unterweisen!		<input type="checkbox"/>
● Werk-/Dienstvertrag!		<input type="checkbox"/>
- Geprüft, ob Gefährdungsbeurteilung (SGD) vorhanden und mit Verantwortlichen der Fremdfirma abgestimmt ist.		<input type="checkbox"/>
- Fremdfirma eingewiesen, die entsprechenden gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie betriebliche Regelungen übergeben bzw. Einsichtnahme gewährt! a) Einweisung entsprechend den Sicherheitsbestimmungen b) Einweisung entsprechend arbeitsspezifischer Bedingungen		<input type="checkbox"/>
- Koordinator bestellt und in geeigneter Form bekannt gemacht!		<input type="checkbox"/>
- Fremdfirma wird als selbstständiges Unternehmen behandelt! (Anweisungen nur an Bevollmächtigten der Fremdfirma)		<input type="checkbox"/>
- Die verantwortliche Person des Auftragnehmers ist bestellt! (Bergaufsicht)		<input type="checkbox"/>
- Die verantwortliche Person des Auftragnehmers ist in Umgebungs- und Betriebsgefahren eingewiesen. (Ist der Nachweis über die Einweisung von Fremdfirmen ausgefüllt?)		<input type="checkbox"/>
- Anweisungen ergehen nur an die Verantwortlichen der Fremdfirma!		<input type="checkbox"/>
- Kontrolle der Unterweisung der Fremdfirmenbeschäftigten!		<input type="checkbox"/>
- Vergewissern, ob Anweisungen über abgestimmte Maßnahmen an Fremdfirmenbeschäftigte weitergegeben wurden!		<input type="checkbox"/>
- Kontrollieren, ob die Unterrichtung der eigenen Beschäftigten über Gefährdungen, die die Fremdfirma in den Betrieb einbringt, erfolgt ist!		<input type="checkbox"/>
- Kontrollieren, ob Anweisungen an eigene Beschäftigte über abgestimmte Maßnahmen erfolgt sind!		<input type="checkbox"/>
- Kontrollieren, ob die eigenen Beschäftigten die abgestimmten Maßnahmen einhalten!		<input type="checkbox"/>
Bilanzierungsgespräch über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz nach Abschluss der Tätigkeiten führen!		<input type="checkbox"/>

Koordinator

Name

Unterschrift

Datum

Checkliste für den Auftragnehmer (Fremdfirma)

	<i>Erfüllte Forderungen ankreuzen!</i>	<i>erfüllt</i>
- Im Angebot Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz eingeplant! * Gefährdungsbeurteilung ist vorhanden und mit Auftraggeber abgestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Ortsbegehung (Befahrung durchgeführt)!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Gespräche mit Verantwortlichen des Auftraggebers (Kordinator) durchgeführt!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Gespräche mit Verantwortlichen anderer Auftragnehmer durchgeführt!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Beim Auftraggeber geltende Vorschriften (z. B. berufsgenossenschaftliche, bergrechtliche und betriebliche Vorschriften) sind vorhanden und werden befolgt!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Verantwortliche Personen des Auftraggebers und Koordinator sind bekannt!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Verantwortliche Personen anderer Auftragnehmer sind bekannt!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Einweisung durch Auftraggeberverantwortliche erhalten!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Unterweisung der eigenen Beschäftigten ist erfolgt!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung mit Auftraggeberverantwortlichen ist erfolgt!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung mit anderen Auftragnehmerverantwortlichen ist erfolgt!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Anweisungen an eigene Beschäftigte sind erteilt!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Wiederholtes Vergewissern über die Einhaltung der abgestimmten Maßnahmen ist erfolgt!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Subunternehmer werden eingesetzt!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Auftragnehmer setzt Auftraggeber schriftlich in Kenntnis! (Zustimmung der BKB AG ist erforderlich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bevollmächtigter
Fremdfirma bzw.
Unternehmerauf-
sichtsperson

Name

Unterschrift

Datum

Kopie Schichtführer

Nachweis über die Einweisung von Fremdfirmen

Als Verantwortlicher der Firma (Bevollmächtigter / Bauleiter)

.....

wurde Herr / Frau

Tel.:

.....

über die einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen für die/das Tätigkeit / Baustelle / Projekt

a)

.....

b)

..... belehrt

Die „Sicherheitsbestimmungen und Merkblatt für Tätigkeiten von Fremdfirmen in unter Bergaufsicht stehenden Betrieben der BKB Aktiengesellschaft sowie die Anweisungen:

wurden erläutert und ausgehändigt.

.....

Besondere Gefahren und Verhaltensmaßnahmen während der Tätigkeit sind: (z. B. Betriebsanweisung, Rauchverbot, Gefahrstoffe usw.)

.....
.....
.....
.....

Als AvO (Aufsichtsführender vor Ort) der Fremdfirma sind benannt:

Herr:

Tel.:

.....

Herr:

Tel.:

.....

Herr:

Tel.:

.....

die Unterweisung erfolgt durch den Verantwortlichen der Fremdfirma.

Mit Unterschrift wird bestätigt, dass: Inhalt der Einweisung verstanden, zuständiger BKB-Koordinator bekannt sowie eine Einweisung vor Ort erfolgt ist.

Einweisung durch Herrn/Frau

TBS -

vorgenommen.

.....

.....

Datum:

BKB AG (Bereich)

Fremdfirma

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Begehungscheckliste

Bitte die Begehungscheckliste einmal an Abteilung Arbeitssicherheit per Fax 3053 senden.
Durch Abteilung Arbeitssicherheit erfolgt eine Weiterleitung an EKW PSI.

Anlage	Ort	Datum
Teilnehmer:		Ausführende Fremdfirma:

Untersuchte Objekte ankreuzen; festgestellte Mängel aufführen, untersuchen und Gegenmaßnahmen ableiten.

	i. O.	n. i. O.	Bemerkung
Allgemeiner Baustellenzustand			
Einweisung/Unterweisung/Gefährdungsbeurteilung			
Baustelleneinrichtung / Ordnung und Sauberkeit / Beleuchtung			
Einhaltung Sicherheitsregeln und -vorschriften, Betriebsanweisungen			
Tragen Persönlicher Schutzausrüstung			
Umgang mit Gefahrstoffen			
Zustand der Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Gerüste (Prüfplakette)			
Brandschutzmaßnahmen			
Lärmschutz			
Einhaltung des Freigabeverfahrens			
Beobachtungen (z. B. sicherheitswidrige Situationen und Handlungen)			
Koordination mit anderen Firmen (gegenseitige Gefährdung)			
Strahlenschutzmaßnahmen			

i. O. – in Ordnung n. i. O. – nicht in Ordnung

Maßnahmen:	Termin:

Ersteller:	Erledigungsvermerk (Maßnahmen):

Datum/Unterschrift

Datum/Unterschrift